



International
Handball
Federation

IV. Reglement für Verbands- wechsel

Ausgabe: 4. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsätzliches	2
Artikel 2 – Internationales Transferzertifikat	2
Artikel 3 – Bestimmungen für Berufsspieler	5
Artikel 4 – Zusatzbestimmungen für Berufsspieler	6
Artikel 5 – Transfermöglichkeiten für Berufsspieler	7
Artikel 6 – Spielerausleihe	7
Artikel 7 – Schutz Minderjähriger	8
Artikel 8 – Ablauf eines Transfers	8
Artikel 9 – Entschädigungen	9
Artikel 10 – Transfergebühren für Studenten	10
Artikel 11 – Ausbildungsentschädigung	10
Artikel 12 – Bestimmungen für Amateurspieler	12
Artikel 13 – Administrative Behandlung und Streitigkeiten	13
Artikel 14 – Gültigkeit	13

Anhänge

Anhang 1 – Abwicklung eines Transfers / IHF-Bestimmungen	14
Anhang 2 – Liste der Spitzen-, entwickelten und aufstrebenden Verbände	18
Anhang 3 – Ausnahmeregelung für Transfers von Spielern, die bei ukrainischen, russischen oder belarussischen Vereinen unter Vertrag stehen	22

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.



Artikel 1

1. Grundsätzliches

§1

1. Jeder Handballspieler unterliegt dem Reglement für Verbandswechsel der Internationalen Handball Federation (IHF) und den ergänzenden Ordnungen der zuständigen Kontinentalföderation.
2. Jeder Nationalverband ist verpflichtet, sein verbandsinternes Transferreglement durch Erlass eines Reglements zu organisieren.
Verbandsinterne Transferreglements dürfen aber nicht im Widerspruch zu dem IHF-Reglement für Verbandswechsel und den ergänzenden Ordnungen der Kontinentalföderationen stehen.
3. Ein Verbandswechsel im Sinne dieses Reglements ist der Wechsel eines Spielers von einem IHF-Mitgliedsverband zu einem anderen IHF-Mitgliedsverband. Für Verbandswechsel zwischen IHF-Mitgliedsverbänden ist eine Bestätigung durch die IHF erforderlich. Die Wechsel müssen immer zwischen Vereinen derselben Handballdisziplin gemäß Artikel 4.2 der Zulassungsbestimmungen für Spieler erfolgen. Spielerwechsel von einem Verband zum anderen werden in der IHF-Datenbank registriert.
4. Der Begriff „Spieler“ im Sinne dieses Reglements ist sowohl für weibliche als auch für männliche Spieler anzuwenden.
5. Interkontinentale Spielerwechsel sind von der Internationalen Handball Federation zu genehmigen. Kontinentale Spielerwechsel sind von der betreffenden Kontinentalföderation und von der Internationalen Handball Federation zu genehmigen.



Artikel 2

2. Internationales Transferzertifikat

§1

1. Jeder Spieler hat grundsätzlich das Recht, einen Internationalen Verbandswechsel vorzunehmen, es sei denn, andere Bestimmungen dieses Reglements stehen dem entgegen.
2. Der Verbandswechsel ist nur bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterschriebenen, offiziellen Internationalen Transferzertifikats gültig, das von
 - der IHF (bei interkontinentalem Verbandswechsel)

- der IHF und der zuständigen Kontinentalföderation (bei kontinentalem Verbandswechsel) bestätigt ist.
3. Bei der Erteilung der Freigabe für einen anderen Verband ist das offizielle Internationale Transferzertifikat zu verwenden.

§2

1. Jeder Spieler, der für einen Verein eines Verbandes spielberechtigt ist oder war, darf die Spielberechtigung für einen Verein eines anderen Verbandes nur dann erhalten, wenn der neue Verband im Besitz eines Internationalen Transferzertifikats ist, welches durch den zuständigen abgebenden Verband ausgestellt wurde und von der IHF und der zuständigen Kontinentalföderation bestätigt wurde.
2. Insbesondere darf die Gültigkeit eines Internationalen Transferzertifikats nicht auf eine gewisse Dauer befristet sein. Etwaige Klauseln dieser Art in dem Internationalen Transferzertifikat selbst gelten als null und nichtig. Ausnahmen sind nur in jenen Fällen zulässig, wie sie im Artikel [6 § 1](#) erwähnt sind.
3. Nationalverbände dürfen für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats nur jene Gebühren oder Abgaben verlangen, die durch
 - die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel)
 - die IHF und die zuständige Kontinentalföderation (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) festgelegt sind.

§3

1. Nur derjenige Nationalverband, in dem sich ein Spieler einem Verein anzuschließen wünscht, hat das Recht, das notwendige Internationale Transferzertifikat zu beantragen. Der Antrag muss an denjenigen Nationalverband gestellt werden, der im Besitz der Transferrechte ist. Eine Kopie dieses Antrages ist noch am gleichen Tag verpflichtend an
 - die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel)
 - die IHF und die zuständige Kontinentalföderation (bei einem kontinentalen Verbandswechsel)zu senden.
2. Bei auftretendem Zweifel, welcher Nationalverband im Besitz der Transferrechte eines Spielers ist, haben die Nationalverbände das Recht, die IHF bzw. die zuständige Kontinentalföderation um Klärung zu bitten.
3. Das Transferzertifikat muss spätestens 15 Tage nach Erhalt des Transferantrags durch den zuständigen abgebenden Verband ausgestellt werden, es sein denn, wesentliche Gründe stehen der Ausstellung entgegen.
4. Der abgebende Verband ist verpflichtet, bereits bestehende Rechte eines dritten Verbandes zu berücksichtigen. In diesem Fall ist auch dem dritten Verband eine Kopie des Internationalen Transferzertifikats zur Verfügung zu stellen.
5. Wenn, innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Datum des Antrags durch den neuen aufnehmenden Verband gerechnet, der alte zuständige abgebende Verband, den der Spieler zu verlassen wünscht,

für den Spieler kein Internationales Transferzertifikat ausgestellt oder für die Verweigerung keinen wesentlichen Grund angeführt hat, kann der neue aufnehmende Verband die Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates wegen Verfristung bei

- der IHF (bei interkontinentalem Verbandswechsel)
 - der IHF und der zuständigen Kontinentalföderation (bei kontinentalem Verbandswechsel)
- beantragen.

6. Der vom abgebenden Nationalverband angeführte Verweigerungsgrund darf nicht im Widerspruch zu dem IHF-Reglement für Verbandswechsel bzw. zusätzlichen von den Kontinentalföderationen erlassenen Bestimmungen stehen.
7. Ein Exemplar des vom abgebenden Nationalverband bestätigten Internationalen Transferzertifikats muss dem Nationalverband, der das Transferzertifikat beantragt hat, zugestellt werden. Ein weiteres Exemplar des Internationalen Transferzertifikats muss verpflichtend an die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) bzw. an die zuständige Kontinentalföderation (bei kontinentalem Verbandswechsel) zugestellt werden.
8. Auch die Zustellung des bestätigten Internationalen Transferzertifikats an den aufnehmenden Verband, die IHF und die zuständige Kontinentalföderation hat innerhalb der Frist von 15 Tagen ab Antragsdatum zu erfolgen.
9. Die IHF kann die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats durch einen Verband anordnen oder einen ersetzenden Entscheid fällen und selbst ein Internationales Transferzertifikat ausstellen. Im letzteren Fall kann die Gültigkeit des Entscheides auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden.
10. Lediglich vollständig ausgefüllte Antragsformulare werden akzeptiert. Fehlerhafte Formulare werden umgehend zurückgesandt.
11. Es werden nur mithilfe der IHF-Onlineplattform für Transfers eingereichte Anträge angenommen.
12. Aus praktischen Gründen werden kontinentale Transferfälle (Spielerwechsel zwischen zwei Verbänden derselben Kontinentalföderation) durch die betreffende Kontinentalföderation bearbeitet, unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestimmungen und mit Bestätigung durch die IHF.
13. Nur durch die IHF bestätigte Spielerwechsel sind gültig. Die IHF hat kein Anrecht auf Bearbeitungsgebühren für kontinentale Verbandswechsel. Gebühren für derartige Spielerwechsel werden lediglich von der zuständigen Kontinentalföderation erhoben.

§4

Das Transferzertifikat darf nicht dazu benutzt werden, Bedingungen und/oder finanzielle Forderungen zu stellen, mit Ausnahme der in [§ 6](#) dieses Artikels geregelten Fälle.

§5

1. Wenn ein Spieler im abgebenden Nationalverband gesperrt ist oder gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist, darf der abgebende Nationalverband ein Transferzertifikat ausstellen, wobei das Datum der Freigabe frühestens auf den ersten Tag nach Ablauf der Sperre

lauten darf. Die Anerkennung einer solchen Sperre erfordert die vorherige Bestätigung durch die IHF, die zuständige Kontinentalföderation oder den zuständigen Nationalverband.

2. Treten beim aufnehmenden Nationalverband Zweifel auf, ob die Sperre eines Spielers rechtmäßig ist, kann die IHF bzw. die zuständige Kontinentalföderation um Klärung ersucht werden.

§6

1. Ein Nationalverband darf für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats für Spieler, die den Status eines Amateurspielers innehaben und beibehalten, eine durch die IHF oder die zuständige Kontinentalföderation festgelegte Bearbeitungsgebühr vom aufnehmenden Verein oder Verband verlangen.
2. Ein Nationalverband darf für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats für Spieler, die den Status eines Berufsspielers innehaben oder annehmen, eine von der IHF bzw. der zuständigen Kontinentalföderation festgelegte Bearbeitungsgebühr vom aufnehmenden Verein oder Verband verlangen.
3. Ein Nationalverband darf für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats für Spieler, die den Status eines Berufsspielers hatten und nach einem internationalen Transfer den Status eines Amateurspielers annehmen, eine von der IHF bzw. der zuständigen Kontinentalföderation festgelegte Bearbeitungsgebühr vom aufnehmenden Verein verlangen.
4. Für die administrative Behandlung von Transfers für Spieler nach §§ [6.1](#), [6.2](#) und [6.3](#) dieses Artikels ist die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) oder die zuständige Kontinentalföderation (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) berechtigt, vom aufnehmenden Verein oder Verband eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
5. Die Rückkehr eines Spielers zu seinem abgebenden Verband nach Ablauf der befristeten Freigabe (Ausleihe) wird ohne Erhebung von Bearbeitungsgebühren durchgeführt. In allen Fällen, in denen Spieler vor Ablauf der befristeten Freigabe (vorzeitige Rückkehr) zu ihrem Verband zurückkehren, ist die festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
6. Verlängerungen von Ausleihen zum gleichen aufnehmenden Verband sind ohne Bearbeitungsgebühren durch die IHF und die zuständige Kontinentalföderation durchzuführen.



Artikel 3

3. Bestimmungen für Berufsspieler

§1

1. Jeder Spieler, der eine Entschädigung über die unter Artikel 2 der IHF-Zulassungsbestimmungen erwähnten Kosten hinaus erhält, muss einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein haben. Dieser Vertrag muss rechtsgültig unterschrieben sein und alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien rechtsverbindlich regeln.
2. Einen wesentlichen Bestandteil eines solchen wie in § [1.1](#) dieses Artikels erwähnten Vertrages

stellen die Vertragsdauer (Beginn und Ende) sowie die Möglichkeiten der gegenseitigen Vertragskündigung dar.

3. Jeder Nationalverband ist dazu verpflichtet, eine zentrale Registrierung aller Meldungen von Berufsspielern in seinem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen und bis 15. Oktober eines jeden Jahres an die IHF und die zuständige Kontinentalföderation zu senden. Spieler, die während der Saison einen Vertrag abschließen, sind vom Nationalverband binnen 7 Tagen an die IHF und die Kontinentalföderation zu melden.



Artikel 4

4. Zusatzbestimmungen für Berufsspieler

§1

Ein Nationalverband kann die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats verweigern, wenn:

- der Spieler, der den Nationalen Verband zu verlassen wünscht, Verpflichtungen aus dem Vertrag mit seinem momentanen/früheren Verein nicht erfüllt hat
- zwischen dem abgebenden Verein und dem Verein eines anderen Verbandes, mit dem der Spieler einen Vertrag abschließen möchte bzw. abgeschlossen hat, im Zusammenhang mit dem Transfer ein wesentlicher Grund vorliegt.

Als wesentliche Gründe sind anzuerkennen:

- Uneinigkeit über die Höhe der vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zu zahlenden Transferentschädigung
- Vorliegende und bestätigte Sperren bzw. laufende Disziplinarverfahren.

Bei Verweigerung des Internationalen Transferzertifikats ist in jedem Falle eine schriftliche Begründung innerhalb der Frist von 15 Tagen ab Antragsdatum an den aufnehmenden Verband, die IHF und die zuständige Kontinentalföderation zu geben (siehe dazu Artikel [2 § 3](#)).

Im Fall der Verweigerung eines Internationalen Transferzertifikats ist die IHF-Transferabteilung verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Verweigerung eine Entscheidung zu fällen.

- In einer Spielzeit können Berufsspieler bei höchstens drei Vereinen registriert sein. Dazu gehören ebenfalls die Vereine, an die Spieler im Laufe einer Spielzeit ausgeliehen werden. In diesem Zeitraum ist der Spieler für höchstens drei Vereine spielberechtigt.
- In den Bestimmungen dieses Reglements wird festgelegt, dass die Spielzeit am 1. Juli eines Jahres beginnt und am 30. Juni des darauffolgenden Jahres endet.
- Im Falle eines Spielerwechsels zwischen zwei Vereinen, die Verbänden angehören, deren Spielzeiten sich überschneiden (d.h. Saisonstart im Sommer/Herbst gegenüber Winter/Frühjahr), sind die Bestimmungen und die festgelegte Dauer einer Spielzeit gemäß diesem Reglement anwendbar.



Artikel 5

5. Transfermöglichkeiten für Berufsspieler

§1

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten von Transfers für Berufsspieler:

a. Ausleihe aus einem laufenden Vertrag

Dies ist höchstens zwei Mal im Verlauf der Saison möglich, wobei die Transferrechte beim abgebenden Nationalverband verbleiben. Der Vertrag zwischen dem Verein und dem Spieler bleibt während der Ausleihdauer bestehen. Der Spieler muss der Ausleihe zustimmen.

b. Transfer mit Übergang der Transferrechte

Transfer mit Übergang der Transferrechte an den aufnehmenden Nationalverband aus einem laufenden, gültigen Vertrag. Abgebender Verein, Spieler und aufnehmender Verein müssen zustimmen.

c. Transfer nach Ablauf eines Vertrages

Transfer nach Ablauf eines Vertrages mit Übergang der Transferrechte an den aufnehmenden Nationalverband.



Artikel 6

6. Spielerausleihe

§1

1. Das Ausleihen eines Spielers durch einen Verein an einen anderen Verein gilt im Sinne dieses Reglements als Transfer. Dementsprechend muss ein Internationales Transferzertifikat ausgestellt werden, wenn ein Spieler einen Nationalverband verlässt, um dem Nationalverband beizutreten, an dessen Verein er ausgeliehen worden ist.
2. Nach Ablauf der Ausleihe kehrt der Spieler automatisch zu seinem ursprünglichen Verein zurück, der ihn ausgeliehen hat.
3. Die Bedingungen bezüglich der Ausleihe eines Berufsspielers (Dauer der Ausleihe, damit verbundene Pflichten etc.) müssen Gegenstand eines separaten, schriftlichen Vertrages sein, der als Anhang zum Internationalen Transferzertifikat beigefügt sein muss. Eine diesbezügliche Klausel auf dem Internationalen Transferzertifikat ist nicht zulässig und daher nichtig.
4. Der weiteren Ausleihe eines bereits ausgeliehenen Spielers steht nichts entgegen, wenn andere Punkte dieses Reglements nichts anderes besagen.
5. Die Ausleihdauer darf nicht über die Dauer des ursprünglichen, weiter gültigen Vertrages zwischen Spieler und seinem Verein hinausgehen.
6. Im Falle einer Ausleihe muss am Ende der Ausleihdauer der Verband, an den der Spieler verliehen

wurde, eine etwaige Sperre des betreffenden Spielers an die IHF und die zuständige Kontinentalföderation, binnen 14 Tagen ab Ende der Ausleihdauer gerechnet, melden.



Artikel 7

7. Schutz Minderjähriger

§1

Internationale Transfers von Spielern im Alter von unter 16 Jahren sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. prinzipiell dann, wenn die Familie des Spielers aus nicht mit Handball in Beziehung stehenden Gründen in das Land zieht, in dem sich der neue Verein befindet
- b. Internationale Transfers von Amateurspielern unter 16 Jahren sind zulässig (z.B. Studenten, Schüler).

Für derartige Transfers (§[1.a](#) und [1.b](#) dieses Artikels) sind weder vom abgebenden Verband noch von der Kontinentalföderation oder von der IHF Gebühren zu verrechnen.

Die gleichen Regeln gelten für die erstmalige Registrierung von Spielern unter 16 Jahren, die eine andere Staatsbürgerschaft als die des Landes besitzen, in dem sie ihren ersten Antrag auf Registrierung stellen.



Artikel 8

8. Ablauf eines Transfers

§1

Selbst wenn die IHF keine Vermittlerlizenzen erteilt, gelten Artikel 10 und Artikel 11.5 des IHF-Reglements für Spielervermittler grundsätzlich immer, wenn Dritte an einem Spielertransfer beteiligt sind.

Dritte dürfen bei einem Transfer nicht für mehr als eine Partei tätig werden und dürfen ausschließlich von der betreffenden Partei vergütet werden.

Siehe auch Artikel [1 §1.2](#).

§2

Die genaue Abwicklung eines Transfers ist in Anhang [1](#) aufgeführt.

§3

1. Schließt ein Spieler zwei oder mehrere Verträge für denselben Zeitraum ab (mit Ausnahme einer

Ausleihe), ist derjenige Vertrag gültig, der rechtsgültig unterschrieben als erster beim zuständigen Nationalverband angezeigt worden ist.

2. In diesem Fall wird durch die IHF bzw. die zuständige Kontinentalföderation ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
3. Ein Berufsspieler hat das Recht, einen neuen Vertrag mit einem neuen Verein für die Zeit nach Ablauf des Vertrages mit seinem gegenwärtigen Verein abzuschließen, selbst wenn der aktuelle Vertrag noch gültig ist, sofern Artikel [9 §2](#) des IHF-Reglements für Verbandswechsel eingehalten wird.
4. Ein Spieler darf seinen Verein nicht wechseln, solange sein Vertrag gültig ist. Eine vorzeitige Abänderung und/oder Vertragsauflösung ist nur möglich, wenn die vertragsschließenden Parteien zu einer schriftlichen Einigung gekommen sind.



Artikel 9

9. Entschädigungen

§1

Wenn ein Berufsspieler, der einen gültigen Vertrag mit seinem Verein hat, einen Vertrag mit einem neuen Verein eingeht, hat sein bisheriger Verein das Recht, eine Transferentschädigung zu verlangen.

§2

Ist der Vertrag eines Berufsspielers mit seinem bisherigen Verein abgelaufen, kann er als Berufsspieler einem anderen Verein beitreten. In diesen Fällen ist der bisherige Verein nicht berechtigt, eine Transferentschädigung zu verlangen. Ein Spieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn das Datum des Beginns des neuen Vertrags nach dem Enddatum des zwischen dem Spieler und seinem aktuellen Verein bestehenden Vertrags liegt.

§3

1. Wenn keine Einigung über die Höhe der Transferentschädigung zwischen abgebendem Verein und aufnehmendem Verein erzielt wird, kann der abgebende Verband die Freigabe verweigern. Dies stellt einen wesentlichen Grund zur Verweigerung der Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats da.
2. Nach einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf des letzten Vertrages zwischen Spieler und Verein wird der Spieler automatisch zum Amateurspieler. Für den Transfer eines solchen Spielers sind die Reglementpunkte betreffend Amateurspieler anzuwenden.



Artikel 10

10. Transfergebühren für Studenten

§1

1. Die Bearbeitungsgebühr ist in jenen Fällen nicht zu bezahlen, in welchen ein Spieler (für max. 12 Monate) im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms für Studenten in ein anderes Land wechselt. Darüber hinaus können einzelne Ausnahmen für Vereine in Ländern mit Entwicklungsstatus gewährt werden.
2. Die Ausnahmeregelung gemäß [§1.1](#) dieses Artikels findet ausschließlich für jene Spieler Anwendung, welche zu einem Verein wechseln, welcher innerhalb des jeweiligen Nationalverbandes in einer Spielklasse unter der ersten und zweiten Liga spielt. Für den Fall, dass ein Spieler nach einem derartigen Transfer innerhalb von 24 Monaten zu einem Verein wechselt, welcher in der ersten oder zweiten Spielklasse spielt, sind die IHF oder die Kontinentalföderation und der abgebende Verband berechtigt, die Bearbeitungsgebühr nachträglich zu fordern.



Artikel 11

11. Ausbildungsentschädigung

§1

1. Ein abgebender Verein ist berechtigt, für Spieler im Alter zwischen 16 und 23 Jahren für deren Teilnahme an Wettbewerben für Klub- oder Nationalmannschaften eine Ausbildungsentschädigung zu verlangen (Kriterium: in der jeweiligen Saison zumindest eine Nennung in einem offiziellen Spielbericht).
2. Ein Verein bzw. Vereine, bei dem/denen ein Spieler vor einem Transfer unter Vertrag war (einschließlich Spieler mit schriftlichem Ausbildungsvertrag), hat/haben bei Vereinswettbewerben das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von maximal 3.500,-- CHF pro Berufsspieler und Saison. Bei Berufsspielern darf eine Ausbildungsentschädigung nicht später als 12 Monate nach Beendigung des letzten Anstellungsvertrags gefordert werden.
3. Ein Verein bzw. Vereine, bei dem/denen ein Spieler vor dem Transfer Amateurspieler war, ist/sind berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen, wenn der Spieler durch den Transfer zum Berufsspieler wird. Abgebende Vereine haben pro Amateurspieler und Saison das Recht auf eine Entschädigung in Höhe von maximal:
 - 1.500,-- CHF wenn der aufnehmende Verein zu einem Spitzenverband gehört,
 - 1.000,-- CHF wenn der aufnehmende Verein zu einem entwickelten Verband gehört,
 - 500,-- CHF wenn der aufnehmende Verein zu einem aufstrebenden Verband gehört.

Zu Beginn jeder Saison veröffentlicht die IHF die aktuelle Einteilung der Nationalverbände zum Zwecke der internationalen Transfers. Die Liste wird als Teil des Anhangs dieses Reglements veröffentlicht

(siehe Anhang 2). Bei Transfers von Amateurspielern darf eine Ausbildungsentschädigung nicht später als 12 Monate nach Unterzeichnung des ersten Anstellungsvertrags gefordert werden.

Jede Kontinentalföderation kann, ausschließlich zum Zwecke kontinentaler Transfers, entweder die Einteilung der IHF oder eine Liste mit einer Einteilung der eigenen Mitgliedsverbände basierend auf den bei den jeweiligen kontinentalen Meisterschaften erzielten Punkten verwenden.

4. Für Nationalverbände beträgt die maximale Entschädigung bei Nationalmannschaftswettbewerben pro Nationalspieler und Saison 1.500,-- CHF.

4.1 Der Nationalverband ist berechtigt, die Ausbildungsentschädigung zu verlangen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Spieler in der jeweiligen Saison zumindest bei einem Nationalmannschaftsspiel auf dem offiziellen Spielbericht genannt war.

5. Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsentschädigung stellen keinen wesentlichen Grund für eine Verweigerung der Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats dar.

6. Eine Ausbildungsentschädigung kann nur während des laufenden Transferverfahrens beansprucht werden (spätestens mit der Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats). Die korrekte und fristgerechte Bekanntgabe ist Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs auf Ausbildungsentschädigung.

7. Im Fall einer Mitwirkung der IHF an der Beilegung von die Ausbildungsentschädigung betreffenden Streitigkeiten wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1.500,-- CHF fällig (die durch den fehlbaren Verein/Verband zu bezahlen ist) - auch in Fällen nicht geleisteter Zahlungen.

8. Bei Nicht-Zahlung von Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates und Anforderung der Zahlung ist je nach Maßgabe der Sachlage eine Geldstrafe bis zu 20.000,-- CHF, eine Transfersperre und/oder eine vollständige Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben gegen den Verein auszusprechen. Bei der Umsetzung ist gegebenenfalls den Erfordernissen der aktuellen Spielsaison Rechnung zu tragen.

9. Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Maßnahmen auf nationaler Ebene ist dem jeweiligen Nationalverband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Verbandskonto anzulasten.

10. Jeder Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, unabhängig davon, ob er zur Zeit der Insolvenz fällig ist oder nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entsteht, stellt einen sportartspezifischen Vermögenswert dar und ist als solcher wie folgt fällig:

- a. Im Falle der Insolvenz eines Vereins gehen alle bestehenden und zukünftigen Ansprüche auf Ausbildungsentschädigung, die der Verein bisher hatte, automatisch an den Nationalverband über, dem der Verein angeschlossen war.
- b. Der Nationalverband verwahrt und verwaltet diese Gelder treuhänderisch zum Wohle des Sports und seiner Entwicklung. Die IHF oder eine Kontinentalföderation kann Nachweise über eine angemessene Verwendung verlangen.



Artikel 12

12. Bestimmungen für Amateurspieler

§1

1. Ein Berufsspieler kann nach Ablauf eines Vertrages als Amateurspieler spielberechtigt werden.
2. Was die Gebühren betrifft, erhält ein Spieler 12 Monate nach Ablauf seines letzten Vertrages automatisch den Status eines Amateurspielers.

§2

1. Ein Spieler ist Amateurspieler im Sinne dieses Reglements, solange die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 der IHF-Zulassungsbestimmungen erfüllt und solange die Voraussetzungen gemäß Artikel [3 § 1](#) dieses Reglements nicht erfüllt sind.
2. Spieler, die im abgebenden Verband und/oder im aufnehmenden Verband den Status eines Amateurspielers haben und/oder erhalten, sind unbefristet zu transferieren.
3. Eine Transferentschädigung im Falle eines Transfers eines Amateurspielers kann vom abgebenden Verein nur in solchen Fällen verlangt werden, in denen der betreffende Spieler den Status eines Berufsspielers im abgebenden Verein hatte.
4. Wird ein Spieler als Amateurspieler (Amateurspieler sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Verband) freigegeben und unterzeichnet dieser innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe einen Vertrag/eine Vereinbarung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, die Vertragsunterzeichnung beim zuständigen Nationalverband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Der Nationalverband ist seinerseits verpflichtet, die Vertragsunterzeichnung an die IHF und die zuständige Kontinentalföderation zu melden.
In diesen Fällen sind Transferbearbeitungsgebühr und Ausbildungsentschädigung am Tag der Vertragsunterzeichnung zu entrichten. Wird in den genannten Fällen der Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben, so ist der betreffende Verband/Verein entsprechend den IHF-Reglements zu bestrafen.
5. In einer Spielzeit können Amateurspieler bei höchstens drei Vereinen registriert sein. Die Festlegung der Dauer einer Spielzeit gemäß Artikel [4 § 1](#) ist ebenfalls auf Amateurspieler anwendbar.

§3

Wenn ein Verein, bei dem ein Spieler zuletzt als Berufsspieler tätig war, im Zweifel ist über den Status dieses Spielers in seinem neuen Verein, hat dieser Verein das Recht, die IHF und die zuständige Kontinentalföderation zur Klärung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen einzuschalten.



Artikel 13

13. Administrative Behandlung und Streitigkeiten

§1

Die Kontinentalförderationen sind berechtigt, Bestimmungen, welche die Definition sowie die Rechte und Pflichten von sogenannten Spielervermittlern regeln, in ihre, das gegenständliche Reglement ergänzenden Verfahrensordnungen aufzunehmen.

§2

1. Für die administrative Behandlung von Streitigkeiten zwischen Verbänden, Vereinen und Spielern aus einer Kontinentalförderaton sind die IHF und die betreffende Kontinentalförderaton zuständig.
2. Die Kontinentalförderaton ist berechtigt, ergänzende Ordnungen auf der Grundlage des vorliegenden IHF-Reglements zu erlassen.
3. Maßgebend ist das Disziplinarreglement der Kontinentalförderaton.
4. Für die administrative Behandlung interkontinentaler Transfers und bei kontinentübergreifenden Streitigkeiten zwischen Verbänden, Vereinen und Spielern liegt die Zuständigkeit bei der IHF-Transferabteilung. Die jeweiligen Kontinentalförderationen sind hierüber in Kopie zu informieren. Gegen Entscheidungen der IHF-Transferabteilung kann bei der Schiedskommission der IHF Einspruch eingelegt werden.



Artikel 14

14. Gültigkeit

§1

Sofern internationale Staatsverträge bestehen oder bestimmte Spezifikationen für die Handhabung in den zuständigen Kontinentalförderationen vorgegeben sind, kommen die entsprechenden Verträge oder Bestimmungen zum Tragen.



Anhang 1

Abwicklung eines Transfers / IHF-Bestimmungen

1. Inhalt

Die Transferbestimmungen regeln den ordnungsgemäßen Ablauf von Spielerwechseln (zwischen Verbänden) im Handballsport.

Die IHF zeichnet für jegliche Transfers von Berufsspielern gemäß den „IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler“ sowie dem „IHF-Reglement für Verbandswechsel“ verantwortlich, einschließlich der administrativen Abwicklung von Transfers, des Eintrags der Transferfälle in die IHF-Datenbank, der Aufbewahrung der Transferzertifikate, Bestätigung/Ausstellung der Transferzertifikate und Beilegung von Streitfällen anlässlich eines Verbandswechsels oder Probleme bei der Abstellung von Spielern für Nationalmannschaften.

Die IHF archiviert alle Transferzertifikate der Amateurspieler und ist für die Beilegung von Streitfällen anlässlich eines Verbandswechsels zuständig.

2. Grundsätzliches

Die IHF-Transferbestimmungen basieren auf folgenden von der Internationalen Handball Federation erlassenen Reglements:

- IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler
- IHF-Reglement für Verbandswechsel

3. Anmerkungen

3.1. Spielerwechsel zwischen Verbänden, die verschiedenen Kontinentalföderationen angehören, werden administrativ durch die IHF-Geschäftsstelle behandelt. Spielerwechsel zwischen Verbänden, die derselben Kontinentalföderation angehören, werden administrativ durch die betreffende Kontinentalföderation behandelt und von der IHF bestätigt.

Die vom aufnehmenden Verband oder vom Verein zu entrichtenden Transfergebühren sind gemäß IHF-Reglement für Verbandswechsel Artikel 2 § [2.3](#) und §§ [6.1](#), [6.2](#), [6.3](#) und [6.4](#) folgendermaßen festgelegt:

Im Fall folgender Spielerwechsel:

- Berufsspieler bleibt Berufsspieler
- Berufsspieler wird Amateurspieler
- Amateurspieler wird Berufsspieler

beträgt die an den abgebenden Verband zu entrichtende Gebühr 1.500,-- CHF pro Transfer. Die an die IHF zu entrichtende Gebühr beträgt 1.500,-- CHF pro Transfer.

Im Fall:

- eines Amateurspielers, der als Amateurspieler transferiert wird,

beträgt die an den abgebenden Verband zu entrichtende Gebühr 150,-- CHF pro Transfer. Die an die IHF zu entrichtende Gebühr beträgt 150,-- CHF pro Transfer.

3.1.1. Nach Freigabe durch seinen vorherigen Verband (abgebenden Verband) ist der **Amateurspieler** für seinen neuen Verband (aufnehmenden Verband) spielberechtigt. Es gilt folgender Ablauf:

- (1) Vollständiges Ausfüllen des Transferantrag-Formulars (Das offizielle Formular ist unbedingt erforderlich.).
- (2) Zahlungsbestätigung der Transfergebühr in Höhe von 150,-- CHF an den abgebenden Verband und an die IHF.
- (3) Das vollständig ausgefüllte Transferzertifikat ist sowohl der IHF als auch dem aufnehmenden Verband zuzustellen. (Anmerkung: Zu diesem Zeitpunkt ist die Spielberechtigung nicht erteilt.).
- (4) Prüfung der Transferunterlagen und Eintrag in die IHF-Spielerdatenbank durch die IHF.
- (5) Bestätigung des Transferzertifikats durch die IHF und Zustellung des Zertifikats an den aufnehmenden und an den abgebenden Verband. (Erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats ist der Spieler berechtigt, die nationale Lizenz des aufnehmenden Verbandes zu erhalten.)

3.1.2. Im Fall eines Transfers, bei dem der betreffende Spieler innerhalb von 12 Monaten vom Amateurspieler zum Berufsspieler wird (d.h. ehemals Amateurspieler sowohl im abgebenden als auch im aufnehmenden Verband – Zahlungsbestätigung der Gebühr in Höhe von 150,- CHF ist vorzulegen), ergibt sich der fällige Betrag aus der Differenz der fälligen Gebühr gemäß Artikel 2 §§ [6.2](#) und [6.4](#) des IHF-Reglements für Verbandswechsel (1.500,-- CHF - 150,-- CHF = 1.350,- CHF).

3.1.3. Ein **Berufsspieler** erhält die Spielberechtigung für den neuen Verband, sobald das Internationale Transferzertifikat von der IHF bestätigt ist. (Eine Kopie geht an den abgebenden und an den aufnehmenden Verband.) Es gilt folgender Ablauf:

- (1) Vollständiges Ausfüllen des Transferantrag-Formulars (Das offizielle Formular ist unbedingt erforderlich.).
5. Zahlungsbestätigung der Transfergebühr in Höhe von **jeweils 1.500,-- CHF** an den abgebenden Verband und an die IHF oder die zuständige Kontinentalföderation.
6. Das vollständig ausgefüllte Transferzertifikat ist sowohl der IHF als auch dem aufnehmenden Verband zuzustellen. (Anmerkung: Zu diesem Zeitpunkt ist die Spielberechtigung nicht erteilt.)
7. Prüfung der Transferunterlagen und Eintrag in die IHF-Spielerdatenbank durch die IHF.
8. Bestätigung des Transferzertifikats durch die IHF und Zustellung des Zertifikats an den aufnehmenden und an den abgebenden Verband. (Erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats ist der Spieler berechtigt, die nationale Lizenz des aufnehmenden Verbandes zu erhalten.)

3.2. Im Fall eines befristeten Transfers gehen die Transferrechte nach Ablauf der Frist zurück an den ursprünglichen Verband, der ihn ausgeliehen hat. Es wird kein Internationales

Transferzertifikat ausgestellt. Für derartige Transfers werden keine Gebühren fällig.

- 3.2.1. Im Fall einer Sperre oder eines laufenden Disziplinarverfahrens gegen einen Spieler, der ausgeliehen ist, hat der aufnehmende Verband die IHF und den ursprünglich abgebenden Verband, der den Spieler ausgeliehen hat, innerhalb von 3 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.2. Wird ein Spieler in ein Land transferiert, in das er bereits in der vorherigen Periode transferiert wurde, wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Spieler nicht zum selben Verein wie in der Spielperiode zuvor wechselt. Nur ein Wechsel zu dem Verein, dem er bereits in der vorherigen Periode angehörte, gilt als „Transferverlängerung“.
- 3.3. Einspruch gegen die Behandlung eines Falls oder Entscheidung in erster Instanz (administrative Abwicklung) kann bei der IHF-Schiedskommission eingelegt werden, die in zweiter Instanz bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.500,-- CHF und Erstattung der anfallenden Kosten endgültig entscheidet.

4. Abwicklung des Transfers

1. Einigung zwischen dem Spieler und seinem neuen Verein (Vertragsabschluss, wenn es sich um einen Berufsspieler handelt). Anschließend beantragt der Verein beim Nationalverband die Erteilung der Spielberechtigung auf nationaler Ebene und Registrierung.
2. Der Antrag des aufnehmenden Verbandes an den abgebenden Verband zur Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats erfolgt schriftlich. Eine Kopie des Transferantrags geht gleichzeitig an die IHF.
3. Bei Streitfällen bezüglich Transfers erkennt die Internationale Handball Federation einen Transferantrag für einen Berufsspieler nur dann als gültig an (Beginn der 15-Tage-Frist), wenn der IHF-Geschäftsstelle auf deren Anfrage die erste Kontaktaufnahme durch den möglichen aufnehmenden Verband (Schreiben + Übermittlungsbestätigung) nachgewiesen werden kann.
4. Antwort (in Kopie an die IHF) auf einen Transferantrag durch den abgebenden Verband innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags und/oder Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats durch den abgebenden Verband und Zustellung des bestätigten Internationalen Transferzertifikats an die IHF und den aufnehmenden Verband innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Transferantrags
 - (1) **Amateur- und Berufsspieler:** Zustellung des bestätigten Internationalen Transferzertifikats an die IHF und den aufnehmenden Verband durch den abgebenden Verband – siehe [3.1.1](#) und [3.1.3](#) zum Vergleich.
5. Administrative Abwicklung des Internationalen Transferzertifikats durch die IHF
 - (1) **Amateurspieler:** (Amateurspieler bleibt Amateurspieler)
Bestätigung des Transferzertifikats durch die IHF nach Erhalt der Transfergebühr oder Zustellung einer Kopie der Zahlungsanweisung und Übermittlung einer Kopie des Internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und an den aufnehmenden Verband, Eintrag des Transfers in die IHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats bei der IHF.

- (2) **Berufsspieler:** (Berufsspieler bleibt Berufsspieler, Berufsspieler wird Amateurspieler, Amateurspieler wird Berufsspieler)

Bestätigung des Transferzertifikats durch die IHF nach Erhalt der Transfergebühr oder Zustellung einer Kopie der Zahlungsanweisung und Übermittlung einer Kopie des Internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und an den aufnehmenden Verband, Eintrag des Transfers in die IHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats bei der IHF.

6. Für den Fall, dass ein Spieler innerhalb von 12 Monaten ein zweites Mal transferiert wird und zu seinem ursprünglichen Verband, der ihn abgegeben hat, zurückkehrt, dort aber zu einem anderen Verein, gelten die nationalen Transferbestimmungen. Derartige Verbandswechsel werden als direkte Transfers zwischen dem ursprünglich abgebenden Verein und dem aufnehmenden Verein desselben Landes behandelt.

5. Streitfälle

1. Aus Transferfällen entstehende Streitfälle oder Streitfälle in Verbindung mit der Abstellung von Spielern für Nationalmannschaften fallen in erster Instanz (administrative Abwicklung) in die Zuständigkeit der IHF-Transferabteilung.

Einspruch gegen die Behandlung eines Falls oder Entscheidung in erster Instanz (administrative Abwicklung) kann bei der IHF-Schiedskommission eingelegt werden, die in zweiter Instanz und bei Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.500,-- CHF und Erstattung aller anfallenden Kosten endgültig entscheidet.



Anhang 2

Liste der Spitzen-, entwickelten und aufstrebenden Verbände

1. Kriterien für die Erstellung der Liste

Anhand der Liste der Spitzen-, entwickelten und aufstrebenden Verbände kann die Höhe der Ausbildungsentschädigung bestimmt werden, die abgebende Vereine im Falle von Amateurspielern, die durch einen Transfer zu Berufsspielern werden, gemäß Artikel [11 §1.3](#) des IHF-Reglements für Verbandswechsel verlangen können.

Die Punktberechnung der einzelnen Nationalverbände basiert auf den Resultaten bei den letzten zwei IHF-Weltmeisterschaften beider Geschlechter und aller Altersklassen:

- Weltmeisterschaften der Männer 2023 und 2025
- Weltmeisterschaften der Frauen 2021 und 2023
- Weltmeisterschaften der Junioren 2019 und 2023
- Weltmeisterschaften der Juniorinnen 2022 und 2024
- Weltmeisterschaften der männlichen Jugend 2019 und 2023
- Weltmeisterschaften der weiblichen Jugend 2022 und 2024

Die Liste wird jedes Jahr im Februar aktualisiert.

Die ersten 16 Nationalverbände werden als Spitzenverbände eingestuft. Das Exekutivkomitee hat das Recht, entwickelte Nationalverbände oder aufstrebende Nationalverbände einer anderen Kategorie zuzuordnen.

Die Punkte wurden folgendermaßen berechnet:

	Platzierung	Punkte bis WMs 2019	Punkte seit WMs 2021
Finale	1	16	16
	2	14	14
Halbfinale	3	13	12
	4	12	11
Viertelfinale	5	11	9
	6	10	8,5
	7	9	8
	8	8	7,5
Leistungsplätze	9	7	5,5
	10	6	5

	11	5	4,5
	12	4	4
Hauptrunde	13-16	3	2,5
	17-20	2	2
	21-24	1	1,5
President's Cup	25-32	-	1

- Für die Ergebnisse bei Weltmeisterschaften der Männer/ Frauen wurden die Punkte mit dem Faktor 3 multipliziert
- Für die Ergebnisse bei Weltmeisterschaften der Junioren/ Juniorinnen wurden die Punkte mit dem Faktor 2 multipliziert
- Für die Ergebnisse bei Weltmeisterschaften der männlichen/ weiblichen Jugend wurden die Punkte mit dem Faktor 1 multipliziert

2. Liste der Spitzen-, entwickelten und aufstrebenden Verbände

Handball der Männer

Spitzenverbände:

1. Dänemark (DEN)
2. Frankreich (FRA)
3. Deutschland (GER)
4. Kroatien (CRO)
5. Ägypten (EGY)
6. Portugal (POR)
7. Ungarn (HUN)
8. Spanien (ESP)
9. Norwegen (NOR)
10. Island (ISL)
11. Schweden (SWE)
12. Slowenien (SLO)
13. Brasilien (BRA)
14. Serbien (SRB)
15. Tunesien (TUN)
16. Färöer (FAR)

Entwickelte Verbände:

ALG – ARG – AUT – BRN – CHI – CPV – CZE – JPN – KOR – KSA – MKD – NED – POL – QAT – SUI – USA

Aufstrebende Verbände:

Afrika:

ANG – BDI – BEN – BOT – BUR – CAF – CGO – CHA – CIV – CMR – COD – COM – DJI – ETH – GAB – GAM – GBS – GEQ – GHA – GUI – KEN – LBA – LBR – LES – MAD – MAR – MAW – MLI – MOZ – MRI – MTN – NAM – NGR – NIG – REU – RSA – RWA – SEN – SEY – SLE – SOM – SSD – STP – SUD – SWZ – TAN – TOG – UGA – ZAM – ZIM

Asien:

AFG – BAN – BHU – BRU – CAM – CHN – HKG – INA – IND – IRI – IRQ – JOR – KAZ – KGZ – KUW – LAO – LBN – MAC – MAS – MDV – MGL – NEP – OMA – PAK – PHI – PLE – PRK – SGP – SRI – SYR – THA – TJK – TKM – TLS – TPE – UAE – UZB – VIE – YEM

Europa:

ALB – AND – ARM – AZE – BEL – BIH – BLR – BUL – CYP – ENG – EST – FIN – GBR – GEO – GRE – IRL – ISR – ITA – KOS – LAT – LIE – LTU – LUX – MDA – MLT – MNE – MON – ROU – RUS – SCO – SVK – TUR – UKR

Ozeanien:

ASA – AUS – COK – FIJ – FSM – GUM – KIR – MHL – MNP – NCL – NRU – NZL – PLW – PNG – SAM – SOL – TAH – TGA – TUV – VAN

Nordamerika und Karibik:

ANT – BAH – BAR – CAN – CAY – CUB – DMA – DOM – GLP – GRL – GRN – HAI – IVB – JAM – LCA – MEX – MTQ – PUR – SKN – TTO

Süd- und Zentralamerika:

BIZ – BOL – COL – CRC – ECU – ESA – GUA – GUF – GUY – HON – NCA – PAN – PAR – PER – URU – VEN

Handball der Frauen

Spitzenverbände:

1. Frankreich (FRA)
2. Norwegen (NOR)
3. Dänemark (DEN)
4. Ungarn (HUN)
5. Schweden (SWE)
6. Niederlande (NED)
7. Deutschland (GER)
8. Spanien (ESP)
9. Brasilien (BRA)
10. Montenegro (MNE)
11. Tschechien (CZE)
12. Japan (JPN)

13. Republik Korea (KOR)
14. Rumänien (ROU)
15. Kroatien (CRO)
16. Schweiz (SUI)

Entwickelte Verbände:

ANG – ARG – AUT – CHN – EGY – IRI – ISL – KAZ – MKD – POL – POR – RUS – SLO – SRB – SVK – TUN

Aufstrebende Verbände:

Afrika:

ALG – BDI – BEN – BOT – BUR – CAF – CGO – CHA – CIV – CMR – COD – COM – CPV – DJI – ETH – GAB – GAM – GBS – GEQ – GHA – GUI – KEN – LBA – LBR – LES – MAD – MAR – MAW – MLI – MOZ – MRI – MTN – NAM – NGR – NIG – REU – RSA – RWA – SEN – SEY – SLE – SOM – SSD – STP – SUD – SWZ – TAN – TOG – UGA – ZAM – ZIM

Asien:

AFG – BAN – BHU – BRN – BRU – CAM – HKG – INA – IND – IRQ – JOR – KGZ – KSA – KUW – LAO – LBN – MAC – MAS – MDV – MGL – NEP – OMA – PAK – PHI – PLE – PRK – QAT – SGP – SRI – SYR – THA – TJK – TKM – TLS – TPE – UAE – UZB – VIE – YEM

Europa:

ALB – AND – ARM – AZE – BEL – BIH – BLR – BUL – CYP – ENG – EST – FAR – FIN – GBR – GEO – GRE – IRL – ISR – ITA – KOS – LAT – LIE – LTU – LUX – MDA – MLT – MON – SCO – TUR – UKR

Ozeanien:

ASA – AUS – COK – FIJ – FSM – GUM – KIR – MHL – MNP – NCL – NRU – NZL – PLW – PNG – SAM – SOL – TAH – TGA – TUV – VAN

Nordamerika und Karibik:

ANT – BAH – BAR – CAN – CAY – CUB – DMA – DOM – GLP – GRL – GRN – HAI – IVB – JAM – LCA – MEX – MTQ – PUR – SKN – TTO – USA

Süd- und Zentralamerika:

BIZ – BOL – CHI – COL – CRC – ECU – ESA – GUA – GUF – GUY – HON – NCA – PAN – PAR – PER – URU – VEN



Anhang 3

Ausnahmeregelung für Transfers von Spielern, die bei ukrainischen, russischen oder belarussischen Vereinen unter Vertrag stehen

Angesichts der aktuellen Lage in der Ukraine infolge der Invasion durch Russland, die einen Bruch des Olympischen Friedens durch die russische Regierung darstellt, entschied der IHF-Rat am 4. März 2022, dass alle Mannschaften, Offizielle, Schiedsrichter, Referenten und Experten aus Russland und Belarus mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres von der Teilnahme an IHF-Veranstaltungen und -Aktivitäten ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für ausländische Spieler, einschließlich ukrainischen Spielern, die aktuell bei einem ukrainischen, russischen oder belarussischen Verein unter Vertrag stehen. Dies umfasst im Allgemeinen ausländische Spieler, die durch die Kriegssituation betroffen sind und insbesondere ausländische Spieler, die aufgrund der Kriegssituation nicht in der Lage sind, in die Ukraine bzw. nach Russland oder Belarus zurückzukehren, um an Handballaktivitäten teilzunehmen (sofern diese stattfinden).

1. Aussetzung laufender Verträge

§1

1. Jeder ausländische Spieler, der einen laufenden Profivertrag mit einem Verein in der Ukraine, in Russland oder Belarus hat, kann bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen Antrag auf Aussetzung seines Vertrags stellen, falls der Spieler keine einvernehmliche Lösung mit dem Verein erreicht.

§2

1. Artikel [8 §2.4](#) des Reglements für Verbandswechsel (*„Ein Spieler darf seinen Verein nicht wechseln, solange sein Vertrag gültig ist. Eine vorzeitige Abänderung und/oder Vertragsauflösung ist nur möglich, wenn die vertragsschließenden Parteien zu einer schriftlichen Einigung gekommen sind.“*) ist nicht anwendbar; d. h., der Spieler hat das Recht, seinen Verein zu wechseln.

2. Dauer der Aussetzung des Vertrags

§1

1. Die IHF und die betreffende Kontinentalföderation genehmigen dem antragstellenden Spieler die Aussetzung seines Vertrags bis zum Ende der laufenden Spielzeit der nationalen Wettbewerbe.
2. Nach Ende der laufenden Spielzeit der nationalen Wettbewerbe kann der Spieler bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen neuen Antrag auf Aussetzung stellen. Alternativ kann der neue Verein einen ordentlichen Transferantrag gemäß dem in Artikel [2](#) des Reglements für Verbandswechsel definierten üblichen Verfahren stellen.

3. Zeitpunkt der Aussetzung und Dauer des außerordentlichen Registrierungszeitraums

§1

1. Die Aussetzung des Vertrags eines Spielers ist mit der Genehmigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation wirksam.
2. Die Dauer des außerordentlichen Transferfensters ist mit der betreffenden Kontinentalföderation und, falls erforderlich, mit den Nationalverbänden zu vereinbaren.

4. Folgen der Aussetzung

§1

1. Eine genehmigte Aussetzung eines laufenden Vertrags hat die zeitweilige Aufhebung aller aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten zur Folge. Dies bedeutet unter anderem:
 - Ein Spieler hat kein Recht auf Lohnzahlungen.
 - Ein Verein ist nicht zu Lohnzahlungen verpflichtet.
 - Die Registrierung eines Spielers (mit ausgesetztem Arbeitsvertrag) bei einem neuen Verein berechtigt den bisherigen Verein nicht zum Erhalt einer Ablösesumme. Folglich ist Artikel [9](#) des Reglements für Verbandswechsel nicht anwendbar.
 - Die Registrierung eines Spielers (mit ausgesetztem Arbeitsvertrag) bei einem neuen Verein berechtigt den bisherigen Verein nicht zum Erhalt einer Ausbildungsentschädigung. Folglich ist Artikel [11](#) des Reglements für Verbandswechsel nicht anwendbar.

5. Ablauf des außerordentlichen Registrierungsverfahrens

§1

1. Das außerordentliche Registrierungsverfahren sollte wie folgt geregelt werden:
 1. Erreicht der Spieler keine einvernehmliche Lösung mit seinem aktuellen Verein, so hat er bei der IHF und der betreffenden Kontinentalföderation einen Antrag auf Aussetzung seines laufenden Vertrags zu stellen.
 2. Die IHF und die betreffende Kontinentalföderation genehmigen die Aussetzung des laufenden Vertrags des Spielers.
 3. Der neue Verein beantragt die außerordentliche Registrierung eines Spielers mit ausgesetztem Vertrag.
 4. Die IHF, die betreffende Kontinentalföderation und der Nationalverband des neuen Vereins genehmigen die Registrierung des Spielers, woraufhin das offizielle Internationale Transferzertifikat ausgestellt wird.

6. Begrenzung der Registrierungen für Spieler während einer Spielzeit

§1

1. Artikel [4 §1](#), fünfter Gedankenstrich des Reglements für Verbandswechsel („In einer Spielzeit können Berufsspieler bei höchstens drei Vereinen registriert sein. Dazu gehören ebenfalls die Vereine, an die Spieler im Laufe einer Spielzeit ausgeliehen werden. In diesem Zeitraum ist der Spieler für höchstens drei Vereine spielberechtigt.“) ist nicht anwendbar.

Hinweis: Dieselbe Ausnahme gilt für Amateurspieler (vgl. Artikel [12 §2.5](#) des Reglements für Verbandswechsel).

7. Begrenzung der Registrierung neuer Spieler

§1

1. Um eine Verzerrung laufender nationaler Wettbewerbe so weit wie möglich zu vermeiden, sollte die Zahl der Spieler, die von einem Verein während des außerordentlichen Transferfensters registriert werden können, auf zwei Spieler begrenzt werden.

8. Gültigkeit des vorliegenden Anhangs

§1

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und verlieren automatisch nach Rückbestätigung durch die IHF und die betreffende Kontinentalföderation ihre Gültigkeit, sobald der Krieg zwischen Russland und der Ukraine beendet ist und die Handballaktivitäten in den vom Krieg betroffenen Ländern wieder aufgenommen wurden.